Bezugs-Preis
In der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 466. Mittwoch den 12. September 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wie in den letzten 2 Jahren, so soll auch in diesem Jahre in allen Parochialkirchen der Ephorie Leipzig I

eine Abendmahlsfeier

mit den einberufenen Recruten und ihren Angehörigen, an welcher jedoch auch die Gemeinde theilnehmen kann,

in Verbindung mit dem Hauptgottesdienste oder dem Abendgottesdienste

am Sonntag, den 23. dieses Monats

abgehalten werden.

Das Nähere ist aus den amtlichen kirchlichen Nachrichten zu ersehen.

Die im Stadtbezirke wohnenden jungen Männer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in diesen Tagen zum Dienste der Waffen berufen werden, ihre Angehörigen wie die Gemeinde werden hiermit zu dieser Abendmahlsfeier herzlichst geladen.

Leipzig, am 11. September 1894.

Der Superintendent.
i. V. Lic. Dr. Suppe.

Bekanntmachung.

In Folge der Verlegung der Michaelismesse hat auch der

II. Vieh- und Krammarkt im Stadtbezirke

Leipzig-Lindenau

verlegt werden müssen, er findet **dieses Jahr am 19. und 20. September** statt.

Etwaige Gesuche und Anfragen sind an unseren Marktinspector Krautsch, Naschmarkt Nr. 1, III. Stockwerk zu richten.

Im Uebrigen bewendet es bei der durch unsere Bekanntmachung vom 27. December 1890 anderweit zur Kenntniß gebrachten Bestimmung in §. 2 der hiesigen Vieh- und Schlachthofordnung, nach welcher **alles Schlachtvieh** von diesem Markte **ausgeschlossen** bleibt.

Leipzig, am 3. August 1894.
IX. 8396. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Stehl.

Bekanntmachung.

Nachdem zufolge unserer Bekanntmachung $\frac{\text{Ie. 3483}}{1060}$ vom 24. Juli 1894 der Plan $\frac{\text{T. V. 6783}}{\text{R. R. A. 6693}}$ über

1) Innegallstellung des im festgestellten Bebauungsplane eines Theiles der Flur Kleinzschocher $\frac{\text{T. V. 4826}}{\text{R. R. A. 5584}}$ enthaltenen Straßenzuges N^1 L^1 H^1 E^1 B^1 K,
2) Beibehaltung der im letztgenannten Plane enthaltenen, auf den Parcellen Nr. 279b und 280 des Flurbuchs für Leipzig-Kleinzschocher verlaufenden Verlängerung der Rudolphstraße in westlicher Richtung über die Kreuzung A, hinaus,
3) Einlegung eines zwischen A^1 H und dem Eisenbahncanale von der Bahnhofstraße aus in südlicher Richtung durch die Parcellen Nr. 277, 278 und 279b bis zur verlängerten Rudolphstraße verlaufenden, 12 m breiten Straßenzuges, und
4) Verbreiterung des Straßenzuges M^1 K^1 G^1 D^1 A^1 H von 12 auf 14 m durch Verlegung der westlichen Fluchtlinie

vorschriftsmäßig, und zwar vom 30. Juli bis 27. August 1894 öffentlich ausgelegen und Widersprüche nicht erhoben hat, so hat derselbe nunmehr gemäß §. 22 des Regulativs, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 15. November 1867 als festgestellt zu gelten.

Leipzig, den 7. September 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ie. 4266. Dr. Georgi. Rel. Bld.

Altersversicherung statt Auszug.

n. **Von Alters her hat die Sorge für das Alter die Inhaber ländlichen Besitzes getrieben, bei Uebergabe desselben in andere Hände auf Sicherstellung gewisser Erleichterungen und Zuflüsse für ihren Lebensabend bedacht zu sein. Die allgemeine Sitte hat dazu den sogenannten „Auszug" geschaffen, der für einfache Hausbesitzer meist in der Innebehaltung einer oft sehr beschränkten Wohnung, für Grundstücksbesitzer neben der Wohnung auch in einem Antheil an den Erträgnissen des Grundstückes bestand. In jenen Zeiten, in denen der Besitz meistentheils in der Familie verblieb, vom Vater auf den Sohn überging, hatte dieses Verhältniß eine gewisse Weihe, da der Sohn, der um jenes Auszuges willen den Besitz um einen geringeren Preis erhielt, den alternden Eltern durch gewissenhafte Leistung seiner Verpflichtungen seine Dankbarkeit beweisen konnte, und auch diese wieder Gelegenheit hatten, durch Nachlassung mancher Forderungen, namentlich in Zeiten von Mißernten und anderen Verlusten, ihre wohlwollende Theilnahme zu erweisen. Die im Auszug lebenden Eltern blieben, wenn sie wegen ihres Alters auch nicht mit in die volle Arbeit eintreten konnten, doch erwünschte Helfer des Hauses, die Enkelkinder hatten bei ihnen ihre zweite Heimath, wurden, während die Eltern auf den Feldern beschäftigt waren, von ihnen beaufsichtigt. Im Winter, wenn draußen die Arbeit beendigt war, wurde das Auszugsstübchen gern von den Kindern aufgesucht und wurde auch für die Nachbarn eine Stätte trauten Verkehrs. Die Abgaben an den Auszügler waren genau den Einnahmeverhältnissen des Besitzers angepaßt und verloren durch die persönliche Stellung der beiden Parteien das Drückende. Die Alten konnten bei der gesicherten Zuflucht unabhängig ihre einfache Lebensweise fortführen und die Jungen hatten doch wieder die Aussicht, zu einer gewissen Zeit jener Verpflichtungen enthoben zu sein. Dabei war aufs Eingehendste gesorgt, daß den Auszüglern nichts an den gewohnten Bedürfnissen fehlte. In vielen Fällen war die Leistung nicht unbedeutend. Für ein Bauerngut z. B. mit 20 ha Grundbesitz bestand der Auszug in 10 hl Kartoffeln, 5 hl Roggen, 1 hl Weizen, 5 Stein (à 10 kg) Fleisch (Rind, Kalb und Schwein), 5 Schock Reißigholz, 2 Schock Eiern, 2 Schock kleinen runden Käsen landesüblicher Größe, wöchentlich 1 Kanne Butter und 11 Sahne, täglich 1 l guter Kuhmilch. Dazu kamen noch einige Beete im Gemüsegarten und ein Sechstel des Ertrags im Obstgarten. Wo nun Freundschaft und Liebe walteten, wurde natürlich von den festgesetzten Leistungen nur so viel verlangt, als gebraucht wurde.**

Wenn nun zwar in früherer Zeit wohl auch die Fälle nicht fehlten, in denen Zerwürfnisse beiden unter einem Dache wohnenden Familien ein bitteres Leben bereiteten, so ist in den letzten Jahrzehnten, in denen der ländliche Besitz vielfach ein Handelsartikel geworden ist und manches Bauerngut in kurzer Zeit in verschiedene Hände überging, das ganze Auszugsverhältniß mißliebig geworden. Der neue Besitzer, dem Auszügler fremd gegenüberstehend, ihn als eine drückende Zugabe betrachtend, nimmt in keiner Weise Rücksicht, hält sich in seinen Leistungen an den Buchstaben, der oft doch noch recht dehnbar ist, und liefert die geforderten Naturalien in geringster Qualität. Dann kommt, daß manche Leistungen, die auf den bisherigen Stand der Bewirthschaftung des Besitzes berechnet waren, nach der neueren Art der Bewirthschaftung gar nicht mehr aus demselben zu decken sind. In vielen Gütern wird nicht mehr gebuttert, noch weniger Käse bereitet, da die ganze Milch in die nahe Stadt versendet wird. So muß der Auszügler mit Margarinebutter sich begnügen. Auch ist in manchen Gütern vollständig mit dem Holz aufgeräumt, so daß das festgesetzte Deputat an Reisig erst erworben werden muß. Ebenso hat das Schlachten von Rindern und Kälbern aufgehört. Dadurch wird nun viel Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, namentlich auch, wenn nach den gegebenen Verhältnissen die Leistungen nicht zu der bestimmten Zeit geschehen können. So groß der Segen der alten Einrichtung gewesen ist, so wenig ist gegenwärtig Stimmung für dieselbe vorhanden. Ja selbst das Wohnen unter einem Dache findet sich nur noch in seltenen Fällen, da im sogenannten „Seitengebäude" die Auszugswohnung eingerichtet ist, und zwar mit besonderem Zugang und Vermeidung von Fenstern, die nach dem Hofe zugehen. Die alte Einrichtung schrumpft immer mehr zusammen. Wenn auch vielfach die Wohnung noch als „Herberge" ausbedungen wird, so wird der Auszug nicht mehr in Naturalien gespendet, sondern in einer mäßigen Rente. Auf diese Weise ist zwar wieder ein Stück alter patriarchalischer Sitte im bäuerlichen Leben vernichtet, das leider auch immer prosaischer sich gestaltet und das viel umsungene und von Dichtern viel gepriesene Gepräge immer mehr verliert. Zum Glück ist ein Ersatz für den Auszug vorhanden, die Altersversicherung. Die Lebensversicherungsgesellschaften lassen es sich angelegen sein, diesen segensreichen Geschäftszweig immer mehr zu pflegen. Sie erleichtern es auf jede mögliche Weise auch dem Minderbemittelten, bei Zeiten dafür Vorsorge zu treffen, daß ihm an seinem Lebensabend ausreichende Geldbezüge zufließen. Selbst der Staat nimmt mancherorts die freiwillige Altersversicherung in die Hand, wie im Königreich Sachsen, wo die weitbekannte staatliche Altersrentenbank im ganzen Lande ihre Filialen besitzt. Aber die minderbemittelten Classen und insbesondere die bäuerliche Bevölkerung standen diesen Versicherungen bis vor Kurzem mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber oder wandten ihnen überhaupt nicht ihre Aufmerksamkeit zu.

Da ist es denn dankbar zu begrüßen, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung des Reiches in dieser Beziehung Wandel zu schaffen beginnt. An den immer zahlreicher werdenden Nutznießern der Alterrente des Reiches wird der Segen dieser Art der Altersversorgung offenbar. Während sonst dem armen hochbetagten Menschenkinde die drückende Gewißheit schwer aufliegen mußte, daß sein Leben und seine Verpflegung nur als eine schwere Last, von der befreit zu werden man von einer Zeit zur anderen hoffte, betrachtet wurde, ist durch die Reichsunterstützung eine freundlichere Gestaltung solcher Hülfsbedürftigkeit eingetreten, da weder die örtliche, meist nur in der äußersten Bedrängniß angerufene Armencasse in Anspruch genommen wird, noch auch von Seiten der Familienangehörigen Opfer zu bringen sind. Diese Erfolge der Altersversicherung finden auch in der bäuerlichen Bevölkerung immer mehr Beachtung. Es steht zu hoffen, daß sie auch in ländlichen Kreisen dazu führen, einer von dritter Seite zu zahlenden Altersrente einer Belastung des Grundstückes durch Auszug oder Geldleistungen den Vorzug zu geben. Dann würden die jetzigen „Auszügler", deren Tod oft mit Sehnsucht erhofft wird, zu ihrer Freude erfahren, was jenem greisen Franzosen zu Theil geworden ist — der seinen beiden Pflegerinnen testamentarisch eine gewisse Summe mit dem Zusatze verbürgt hatte, daß diese Summe mit jedem Jahre, das er unter ihrer Pflege verbringen dürfte, um ein Bedeutendes steigen soll — eine unermüdliche, liebevolle Pflege zur Erhaltung seines mit jedem Jahre kostbarer werdenden Lebens.

Deutsches Reich.

, **Berlin**, 11. September. Im Anschluß an die neuerdings immer dringlicher hervorgetretenen Bestrebungen einer Reform in der Behandlung des jugendlichen Verbrecherthums hat man, wie wir mittheilen können, im Reichsamt des Innern gemeinschaftlich dem Reichsjustizamt mit Vorarbeiten begonnen, welche auf eine Verbesserung des heutigen Rechtszustandes hinzielen. Die ersten Erwägungen hierzu boten sich, als vor einigen Monaten die vorläufigen Ergebnisse der Criminalstatistik für das Jahr 1892 bekannt wurden, aus welchen sich für dies Jahr ein abermaliges Steigen der Zahl der jugendlichen Verbrecher, das heißt der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Personen zwischen 12 und 18 Jahren, von 42 240 auf 46 488, mithin um rund 10 Procent ergeben hat. Die Absicht und Thätigkeit der Reichsregierung richtet sich, wie wir vernehmen, vornehmlich auf zwei Puncte. Zunächst kommt eine Erweiterung und Umgestaltung des Zwangserziehungswesens, wie es insbesondere in England in umfassender Weise durchgeführt ist, in Frage. Das deutsche Reichsrecht und die in den deutschen Einzelstaaten geltenden Gesetze leiden fast alle an dem Mangel, daß sie ein behördliches Einschreiten nur dann gestatten, wenn das Kind bereits ein Strafgesetz verletzt hat, dagegen keine Handhabe bieten für moralisch verkommene, aber noch nicht criminelle Kinder. Nur einige kleinere Staaten — wie z. B. Anhalt, Oldenburg — sind damit vorgegangen, Kinder lediglich auf Grund der Thatsache, daß sie moralisch verwahrlost sind, ohne das Begehen einer Straftat abzuwarten, in Zwangserziehung zu nehmen. In England, wo die Zahl der jugendlichen Verbrecher seit dem Jahre 1869 sich nicht nur nicht vermehrt, sondern trotz einer Zunahme der Bevölkerung um rund 7 Millionen fortgesetzt erheblich verringert hat, unterscheidet man zwei Arten von Zwangserziehungs-Anstalten: die „reformatory schools" (Besserungsanstalten) und die „industrial schools" (Erziehungsanstalten). Während blos verwahrloste Kinder der Erziehungsanstalt zugewiesen werden, kann bei verbrecherischen Kindern eine der beiden Anstalten in Betracht kommen, worüber immer ein Richter zu entscheiden hat. — In zweiter Linie erstrecken sich die Ermittelungen der Reichsregierung auf die Frage, ob nicht der Beginn der Strafmündigkeit, d. h. der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, von dem 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken sei. Aus den Berichten mehrerer Gefängnißverwaltungen läßt sich übereinstimmend erkennen, daß ein Aufenthalt von jugendlichen Verbrechern zwischen 12 und 14 Jahren im Gefängniß nicht nur nicht die geringste Besserung, sondern in zahlreichen Fällen die noch unentwickelten Verbrecheranlagen zur vollen Entfaltung gebracht hat. Auch die Vertretungen der deutschen Lehrerschaft haben sich wiederholt mit Rücksicht darauf, daß der Minderjährige mit dem 14. Lebensjahre aus der Schulzucht und der Familie in das Erwerbsleben übertrete, für die Festsetzung des 14. Lebensjahres als der socialen Grenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgesprochen. Die Ergebnisse der nunmehr ernstlich in Angriff genommenen Arbeiten sollen nach ihrer Beendigung den Landesjustizverwaltungen als Material zugestellt werden. Wir hoffen und wünschen, daß dieselben in nicht zu ferner Zeit zu einer Erledigung dieser dringenden Reform für das ganze deutsche Reich führen werden.

* **Berlin**, 11. September. Zum Ausbau unserer Flotte durch Panzerkreuzer wird der „Nat.-lib. Corr." von sachverständiger Seite geschrieben: Verschiedene freisinnige Zeitungen hatten kürzlich sich auf eine vom Contre-Admiral v. Werner in seiner neuesten Schrift „Die Kriegsmarine" geäußerte Ansicht über die geringe Annehmlichkeit des Aufenthaltes auf Panzerkreuzern beim Andampfen gegen schwere See berufen, um diesen erfahrenen Seeofficier als principiellen Gegner gepanzerter Kreuzer hinzustellen und mit seinem Namen ihre ablehnende Haltung in der bezüglichen Frage zu unterstützen. In Nr. 416 der „Kreuzzeitung" hat nun Graf Eckbrecht von Dürkheim unter der Ueberschrift: „Und dennoch Panzerkreuzer", sowohl aus den Schriften des Admirals, als auch auf Grund einer eigenen Zuschrift des letzteren schlagend nachgewiesen, daß diese Berufung zu Unrecht geschehen ist und v. Werner ganz ausdrücklich Panzerkreuzer, und zwar zunächst zehn, für die heimische Vertheidigung verlangt, solche aber allerdings nicht ständig im Friedensdienste überseeisch, sondern hier nur fallweise durch besondere Entsendung verwendet wissen will; ferner, daß er bezüglich der von jenen Zeitungen für ausreichend bezeichneten Kreuzer der „Arcona-Classe" ausdrücklich sagt: im Kriege seien sie unter Umständen allerdings werthlos, tafelten am besten in einem neutralen Hafen ab und schickten ihre Besatzung auf einem Handelsdampfer in die Heimath, in einem Kriege mit einer kleineren überseeischen Macht seien vollwichtige Panzerschiffe für uns von größerem Werthe. Werner verlangt in seinen Schriften im Ganzen sogar 14 Panzerschiffe mehr, als das Reichsmarine-Amt in seinem Flottenbauprogramm von 1889. Es ist also nichts mit dieser Berufung auf eine seemännische Autorität, welche die Gegner der in gewissen Grenzen durchaus nothwendigen Entwickelung unserer Flotte in der Frage der Panzerkreuzer glaubten gewonnen zu haben! Auch die „Militairische und Politische Correspondenz" vom 28. August bringt es zum Ausdruck, daß Admiral v. Werner den freisinnigen Zeitungen „auch nicht mit einer Zeile Veranlassung gegeben hat, ihn als Gegner eines kräftigen Ausbaues unserer Marine hinzustellen". Graf v. Dürkheim beschließt seine Ausführung mit der Mahnung, die Frage der Panzerkreuzer, als eine im allgemeinen vaterländischen Interesse zu wichtige und ernste, doch nur vom sachlichen Standpuncte aus zu prüfen, nicht aber zur politischen Partei-Angelegenheit zu machen.

B. **Berlin**, 11. September. (Privattelegramm.) Die „Kreuzzeitung" glaubt melden zu können, der Kaiser habe bei seiner jüngsten Anwesenheit in Königsberg dem dortigen Fort Nr. 10 den Namen „**Fort Kanitz**" beigelegt. Dies sei dem Grafen v. Kanitz-Podangen durch Cabinetsordre vom 5. September kundgegeben worden. (Das ist wohl ein Irrthum. Bis jetzt ist die Meldung der „National-Zeitung", der Name des Grafen Kanitz sei von dem Kaiser selbst in Königsberg von der Liste der Einzuladenden gestrichen worden, nicht dementirt worden. Eine solche Streichung wäre aber doch schwerlich erfolgt, wenn Graf Kanitz kurz vorher so ausgezeichnet worden wäre, wie die „Kreuzzeitung" behauptet. Die Red. d. „Leipz. Tagebl.")

B. **Berlin**, 11. September. (Privattelegramm.) Die „Kreuzzeitung" bezeichnet die Meldung einiger Blätter, daß eine **Erhöhung der Besoldung** der Unterofficiere, Sergeanten und Feldwebel beabsichtigt sei, als durchaus unzutreffend. Dasselbe Blatt stellt der neuerdings von französischen Blättern gebrachten Meldung gegenüber, daß eine Begegnung des Grafen **Caprivi** mit dem Grafen Kalnoky bevorstehe, fest, daß eine solche Begegnung überhaupt nicht in Aussicht genommen worden sei.

B. **Berlin**, 11. September. (Privattelegramm.) Der „Militair-politischen Correspondenz" zufolge haben sich die von der Heeresverwaltung zur **Erleichterung des Infanterie-Gewehres** getroffenen Maßnahmen im Allgemeinen gut bewährt; nur über das neue graue Tricothemd höre man klagen.

B. **Berlin**, 11. September. (Privattelegramm.) Wie die „Voss. Ztg." erfährt, soll auf dem Bahnhof Dahmsdorf-Müncheberg eine **Speisung von 7500 Mann der Garde** am nächsten Sonnabend vor der Rückkehr der Truppen nach Berlin veranstaltet werden. Es handelt sich um eine Probeleistung einer militairischen Feldküche großen Stiles. Die Vorbereitungen sind im vollen Gange. Da die Bahnhofswasserleitung untaugliches Wasser liefert, werden einige artesische Brunnen gebohrt. Beim Abkochen sollen 12 Männer und 28 Frauen thätig sein. Die Speise wird ein einziges Gericht sein, Bohnen mit Fleisch. (Voss. Ztg.)

∽ **Berlin**, 11. September. (Telegramm.) Die Genossenschaftsversammlung der **Knappschaftsberufsgenossenschaften** hat den neuen Gefahrentarif unverändert genehmigt. Derselbe tritt schon für 1894 in Kraft, wofür voraussichtlich 9 Millionen Mark aufzubringen sind.

B. **Berlin**, 11. September. (Privattelegramm.) Die „Germania" bemerkt zu der gestrigen **Rede Crispi's in Neapel**, man glaube dabei, den Fuchs vor sich zu sehen, wie er den Hühnern predigt. Die Hülfe und Unterstützung der Kirche lasse Crispi, der alte Revolutionair, Kirchenfeind und Bigamist, sich gern gefallen, seine innere Gesinnung aber ändere er doch nicht.

— Der socialdemokratische Parteisecretair **Auer** hat sich bereit erklärt, Namens der Bierboycottcommission in Verhandlung mit der Saalcommission zu treten, um die Frage zu discutiren, unter welchen Bedingungen die Saalsperre aufgehoben werden könne. Die Besprechung dürfte schon in den nächsten Tagen stattfinden. In einer Versammlung des „Vereins der Berliner Gastwirthe" wurde in voriger Woche mitgetheilt, es sei den Herren von der Boycottcommission erklärt worden, daß an eine Aufhebung der Saalverweigerung nur zu denken sei, wenn den Wirthen die Wahl der Biere, welche sie im Interesse ihrer Gäste führen müßten, freigestellt werde, wenn also „Ringbier" neben anderen Bieren friedlich lagern und verzapft werden könne. Eine weitere Bedingung sei, daß der Wirth in der Auswahl seiner Kellner unbeschränkt bleibe; dasselbe gelte von dem Engagement der Musiker. Eine weitere Hauptbedingung sei, daß auch der stillschweigende Boycott, die Verrufserklärung eines einzelnen Localinhabers von Mund zu Mund, aufhöre.

* **Königsberg i. Pr.**, 11. September. (Telegramm.) Wie die „Ostpreußische Zeitung" mittheilt, hat sich das Befinden des Königs von Württemberg gebessert. Der König wird sich morgen nach dem Manöver begeben und von Braunsberg aus, wie im Programm vorgesehen, die Rückreise nach Württemberg antreten. Prinz Albrecht, Regent von Braunschweig, hat starken Bronchial-Katarrh, der ihn zwingt, dem heutigen und morgigen Manöver fern zu bleiben. Der Zustand ist ganz unbedenklich. Die Kaiserin ließ die beabsichtigte Fahrt nach Pillau absagen. Heute Abend um 7 Uhr findet im königl. Schlosse ein kleines Diner statt, zu dem einige hochgestellte Damen geladen sind. Darauf wird eine Soirée bei dem Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg-Wernigerode folgen. Die Kaiserin gedenkt sich morgen früh ins Manövergelände zu begeben, am Nachmittag von dort wieder nach Königsberg zu kommen und wird am Abend mit dem fahrplanmäßigen Zuge nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurückreisen. (Wiederholt.)

* **Schlobitten**, 11. September. (Telegramm.) Der Verlauf des gestrigen Manövers war folgender: Die zum Westcorps gehörige 35. Division war von der feindlichen Cavallerie unbelästigt geblieben und bei Blumenau auf die linke Colonne der zum Ostcorps gehörenden zweiten Division gestoßen. Letztere wurde durch die überlegene Artillerie des Westcorps zum Rückzuge gezwungen. Der Commandirende des Westcorps nutzte diesen Erfolg sofort aus und zog einen Theil der Artillerie und der Infanterie nach dem linken Flügel der 36. Division heran, welche inzwischen bei Neumünsterberg mit der rechten Colonne der zweiten Division in ein Gefecht getreten war. Letztere mußte auch hier zurückweichen. Die Husarenbrigade der Cavalleriedivision II attackirte äußerst geschickt den zurückgehenden Gegner. Während dessen griff die von Braunsberg eintreffende, zum Ostcorps gehörende erste Division, welche trotz der Strapazen des Marsches und der durch die gegnerische Cavallerie bereiteten Schwierigkeiten mit überraschender Schnelligkeit auf dem Kampfplatze erschienen war, in das Gefecht ein, wodurch die rückgängige Bewegung des Ostcorps aufgehalten wurde; dennoch beschloß der Commandirende des Ostcorps, mit Rücksicht auf die erschöpften Truppen den weiteren Kampf aufzugeben. Die Aufklärungen durch Luftballons sind vorzüglich gelungen und haben sich bewährt. Der Kaiser war um 7 Uhr in das Manövergelände gefahren und führte heute das erste Armeecorps. Um 8 Uhr hatte bereits das Vorpostengefecht, um 9 Uhr ein ernsterer Kampf und um 9¼ Uhr die Schlacht begonnen.

V. **Barzin**, 11. September. (Privattelegramm.) Das Befinden der Fürstin Bismarck hat sich so weit gebessert, daß sie gestern zeitweise das Bett verlassen konnte. (Wiederholt.)

* **Swinemünde**, 11. September. (Telegramm.) Die Uebungsflotte ist Mittags auf der Schiffbrücke vor Anker gegangen.

c. **Cassel**, 11. September. (Privattelegramm.) Generallieutenant z. D. **von dem Bussche-Haddenhausen** ist gestorben. Derselbe hatte in der Schlacht bei Gravelotte sich besonders ausgezeichnet.

k. **Köln**, 11. September. (Privattelegramm.) Der IX. Delegirtentag des **Innungsverbandes deutscher Handwerksmeister** fordert in einer einstimmig angenommenen Resolution den gesetzlichen Schutz des Werklohnes für die Bauhandwerker gegen gewissenlose Speculanten durch Einräumung des Pfandrechtes an dem Baugrundstücke, wodurch die Handwerker auch gegen den Willen des Bauherrn im Grundbuche eine Sicherheitshypothek eintragen lassen dürfen. Die Werklohnansprüche der Bauhandwerker sollen mit dem ermittelten wirklichen Werthe der Baustelle bei der Zwangsversteigerung gleichberechtigt sein. Weiter sagt die Resolution, die Revision der Strafproceßordnung und der Civilproceßordnung könne nur dann den berechtigten Forderungen der Handwerker entsprechen, wenn die Betheiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung erweitert werde. Die Versammlung fordert endlich die Vergebung öffentlicher Bauten an Innungsmitglieder, so lange der Befähigungsnachweis nicht eingeführt sei. Die Caution des Unternehmers dürfe 5 Procent nicht übersteigen.

b. **Breslau**, 11. September. (Privattelegramm.) Der Regierungspräsident in Oppeln hat die vollständige Sperrung der russischen Grenze angeordnet.

s. **Stuttgart**, 11. September. (Privattelegramm.) Zum Empfang der zur Theilnahme an dem deutschen Anwaltstage eingetroffenen Gäste fand gestern Abend im Saale des Stadtgartens eine festliche Versammlung statt. Oberbürgermeister Rümelin, der die Gäste begrüßte, betonte dabei die Bedeutung des Anwaltstages für die frei-